

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3190/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche — 2. Teil)** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3191/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 über die Einfuhrregelung für einige Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3192/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Zypern** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3193/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88** ... 11
- Verordnung (EG) Nr. 3194/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 13
- Verordnung (EG) Nr. 3195/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 15
- Verordnung (EG) Nr. 3196/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 17
- Verordnung (EG) Nr. 3197/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ... 19

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 3198/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	21
Verordnung (EG) Nr. 3199/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	23
Verordnung (EG) Nr. 3200/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26
Verordnung (EG) Nr. 3201/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	28
Verordnung (EG) Nr. 3202/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	30
Verordnung (EG) Nr. 3203/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	33
Verordnung (EG) Nr. 3204/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten Getreide	35
Verordnung (EG) Nr. 3205/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis ...	36
* Verordnung (EG) Nr. 3206/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Liste für 1995 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauhlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	37
* Verordnung (EG) Nr. 3207/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	46
* Verordnung (EG) Nr. 3208/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	47
* Verordnung (EG) Nr. 3209/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	48
* Verordnung (EG) Nr. 3210/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	49
* Verordnung (EG) Nr. 3211/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	50
* Verordnung (EG) Nr. 3212/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	51
* Verordnung (EG) Nr. 3213/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	52
* Verordnung (EG) Nr. 3214/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Migranfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	53
Verordnung (EG) Nr. 3215/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2112/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 295 290 Tonnen Getreide aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs	54

Verordnung (EG) Nr. 3216/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2115/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 106 687 Tonnen Getreide aus Beständen der irischen Interventionsstelle	55
Verordnung (EG) Nr. 3217/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	56
Verordnung (EG) Nr. 3218/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2158/94 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 312 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	57
Verordnung (EG) Nr. 3219/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	58
★ Verordnung (EG) Nr. 3220/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2205/94 zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotenen Getreides	61
★ Verordnung (EG) Nr. 3221/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1591/94	63
Verordnung (EG) Nr. 3222/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2668/94 zur Ermächtigung der italienischen Interventionsstelle zur Ausschreibung des Verkaufs von 148 000 Tonnen Hartweizen zur Ausfuhr in Form von Hartweizengrieß nach Algerien	65
★ Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse	66
★ Verordnung (EG) Nr. 3224/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Übergangsbestimmungen zu dem von der Uruguay-Runde geschlossenen Rahmenabkommen über Bananen	72
★ Verordnung (EG) Nr. 3225/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge ...	75
★ Verordnung (EG) Nr. 3226/94 der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Einstellung des Fangs von schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	76
Verordnung (EG) Nr. 3227/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	77
Verordnung (EG) Nr. 3228/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	79
Verordnung (EG) Nr. 3229/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker	81
★ Richtlinie 94/66/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft	83
★ Richtlinie 94/72/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein	86

Kommission

94/816/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/452/EWG zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. bzw. *Pinus* L. mit Ursprung in Japan Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen** 87

94/817/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 92/538/EWG betreffend den Status von Großbritannien und Nordirland im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie** 88

94/818/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/10/EWG zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Entscheidung 92/481/EWG des Rates über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm Karolus)** 89

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3104/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994) 92

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3129/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens erforderlichen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide (ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994)** 92

Mitteilung an die schwedischen und finnischen Leser 95

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3190/94 DES RATES**vom 19. Dezember 1994**

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche — 2. Teil)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge hergestellt. Die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren vollständig auszusetzen.

Die Entscheidung über die Aussetzung dieser autonomen Zollsätze obliegt der Gemeinschaft.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in der Tabelle im Anhang aufgeführten Waren ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

ANHANG

TABELLE

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 8501 10 99	*59	Gleichstromschrittmotor mit einem Schrittwinkel von 1,8 Grad ($\pm 0,09$ Grad), einem Drehmomentwiderstand von 0,156 Newtonmeter oder mehr, einem Befestigungsflansch mit den Abmessungen von nicht mehr als 43×43 mm, einer Spindel mit einem Durchmesser von 4 mm ($\pm 0,1$ mm), mit 2-Phasen-Wicklung und einer Leistung von nicht mehr als 5 W	0
ex 8501 10 99	*77	Gleichstrommotor mit Bürsten, mit einem typischen Drehmoment von 0,004 Newtonmeter ($\pm 0,001$ Newtonmeter), einem Befestigungsflansch mit einem Durchmesser von 32 mm ($\pm 0,5$ mm), einer Spindel mit einem Durchmesser von 2 mm ($\pm 0,004$ mm), mit Innenrotor mit 3-Phasen-Wicklung, mit einer Drehzahl von 2 800 (± 10 %) Umdrehungen pro Minute und einer Versorgungsspannung von 12 V (± 15 %)	0
ex 8522 90 99	*95	Baugruppe, bestehend aus einer Steuereinheit, einem Drehzahlsensor und einem bürstenlosen Gleichstrommotor mit einem typischen Drehmoment von 0,0044 Newtonmeter ($\pm 0,001$ Newtonmeter), einer Spindel mit einem Durchmesser von 3,523 mm ($\pm 0,002$ mm), einem Außenrotor mit einem Durchmesser von 69 mm ($\pm 0,3$ mm), mit 3-Phasen-Wicklung, mit einer Drehzahl von 2 600 (± 16 %) Umdrehungen pro Minute und einer Versorgungsspannung von 14 V (± 10 %)	0
ex 8531 80 90	*30	Vakuumfluoreszenz-Anzeige, bestehend aus einer Einheit zur Speicherauffrischung, einem Zeichengenerator, einem Gleichstrom-Umformer und elektronischen Bauelementen zur Steuerung und/oder Kontrolle	0
ex 8536 50 90	*93	Schalteinheit für Koaxialkabel, mit 3 elektromagnetischen Schaltern, mit einer Schaltdauer von nicht mehr als 50 ms und einem Steuerstrom von nicht mehr als 500 mA bei einer Spannung von 12 V	0
ex 8541 10 99	*40	Diode, mit einem Durchlaßstrom von nicht mehr als 1 A, einem Widerstand von nicht mehr als 1,5 Ohm, einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 0,3 pF und einer Durchbruchspannung von 200 V oder mehr	0
ex 8541 29 90	*15	Feldeffekttransistor für den Frequenzbereich von 2 GHz bis 10 GHz, mit einer Verlustleistung von nicht mehr als 6,5 W, in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: ATF 44101 ATF 46101 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8541 29 90	*25	Feldeffekttransistor mit einer Drain-Source-Durchbruchspannung von -200 V, einem konstanten Drainstrom von nicht mehr als $-1,8$ A, einem Drain-Source-Widerstand von nicht mehr als 3 Ohm und einer Verlustleistung von nicht mehr als 20 W, in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: IRF 9610 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8541 29 90	*35	Feldeffekttransistor mit einer Drain-Source-Durchbruchspannung von 600 V oder mehr, einem konstanten Drainstrom von nicht mehr als 6,2 A, einem Drain-Source-Widerstand von nicht mehr als 1,2 Ohm und einer Verlustleistung von nicht mehr als 125 W, in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: IRFBC40 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 8541 29 90	*45	Feldeffekttransistor mit einer Drain-Source-Durchbruchspannung von -60 oder -100 V, einem konstanten Drainstrom von nicht mehr als $-9,6$ A, einem Drain-Source-Widerstand von nicht mehr als $0,28$ Ohm und einer Verlustleistung von nicht mehr als 125 W, in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: IRF 9540 IRFU 9024 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8541 29 90	*80	Feldeffekttransistor mit einer Drain-Source-Durchbruchspannung von 30 V oder mehr, einem Drain-Source-Widerstand von nicht mehr als $0,05$ Ohm und einer Verlustleistung von nicht mehr als 50 W, in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: SMD30N03 SMU30N03 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8541 60 00	*94	Piezoelektrischer Kristall, ausgenommen Oberflächenwellenfilter, mit einer Centerfrequenz von 450 KHz bis $1\,843$ MHz	0
ex 8542 11 21	*02	Statischer Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff, in C-MOS-Technik hergestellt (sogenannter C-MOS-RAM, statisch), mit einer Speicherkapazität von $2\text{ K} \times 8$ bit und einer Zugriffszeit von nicht mehr als 20 ns, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: IDT 6116LA20 IDT 6116SA20 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 11 73	*14	Mikrocontroller oder Mikrocomputer mit einer Verarbeitungskapazität von 16 bit, in C-MOS-Technik hergestellt, mit einem nicht programmierbaren Lesespeicher (sogenannter ROM) mit einer Speicherkapazität von 64 Kbit, einem Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sogenannter RAM) mit einer Speicherkapazität von 32 Kbit und einem statischen Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sogenannter Cache-RAM, statisch) mit einer Speicherkapazität von 15×16 bit, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: DSP16A oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 11 82	*07	Kontrollbaustein, in C-MOS-Technik hergestellt, zum Steuern von Leuchtdiodenanzeigen, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: ECN 2102 ECN 2112 D 16302 D 16306 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 8542 11 86	*48	8-bit-Digital-Analog-Wandler, in C-MOS-Technik hergestellt, mit einem Ausgangspufferverstärker, einer seriellen Schnittstelle und mindestens 12 Kanälen, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: M 62352P oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 11 86	*50	Programmierbarer Intervallzeitgeber/-zähler, in C-MOS-Technik hergestellt, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: 82C54 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 11 86	*56	Zweifacher Flipflop des D-Typs, in C-MOS-Technik hergestellt, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: 74 AC 74 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 11 86	*62	Vierfacher Differential-Leitungsempfangsbaustein, in C-MOS-Technik hergestellt, mit einer typischen Laufzeitverzögerung von nicht mehr als 19 ns, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: DS34C86 DS34C87 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 11 86	*66	8 × 16 bit Teilnehmerleitungs-Einheit (sogenannter Crosspoint-Switch), in C-MOS-Technik hergestellt, zum Schalten bei einer Frequenz von 20 MHz, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: MT 8816 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 11 86	*74	Seriell-Parallel-Wandler, in C-MOS-Technik hergestellt, zur Anzeigensteuerung, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: HV 5122 HV 5306 HV 5406 HV 7708 HV 5222 HV 5308 HV 5408 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 8542 11 95	*03	Kontrollbaustein, in bipolarer Technik hergestellt, zum Steuern von 2 Leitungen mit Puls-code-Modulation mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 Mbit pro Sekunde, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: XRT5675 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 11 95	*04	Register/Latch-Schaltung, in bipolarer Technik hergestellt, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: TD62C948 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 11 98	*29	Sendempfangsbaustein mit Pulscode-Modulation, in bipolarer Technik hergestellt, für den Anschluß von Leitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 048 oder 8 448 Mbit/Sekunde, in Form einer monolithischen integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: XRT 5683 XRT 56L85 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 19 30	*13	Verstärker mit einer typischen Verstärkung von 10,5 dB bei einer Frequenz von 2 GHz und einer Ausgangsleistung von 10 dBm (10 mW), in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: MAR 3SM oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 19 30	*14	Video-Verstärker, in bipolarer Technik hergestellt, mit einer Bandbreite von 200 MHz, einer Kontrastkontrolleinheit, einer Vergleichseinheit und einer Referenzspannungseinheit, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält: LM 1201 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 19 30	*16	Video-Verstärker, in bipolarer Technik hergestellt, mit einer Bandbreite von 100 oder 130 MHz, mit getrennter Verstärkung von roten, grünen und blauen (RGB)-Farbsignalen, mit mindestens einer Kontrastkontrolleinheit und einer Vergleichseinheit, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: HA 11533NT LM 1205 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 8542 19 30	*17	Video-Verstärker, in bipolarer Technik hergestellt, mit einer Bandbreite von 150 MHz, mit drei Verstärkern, drei Kontrastkontrolleinheiten, drei Vergleichseinheiten und einer Referenzspannungseinheit, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält : LM 1203 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 19 30	*18	Video-Verstärker, in bipolarer Technik hergestellt, mit einer Bandbreite von 230 MHz, mit einer Kontrastkontrolleinheit, einer Rauschunterdrückungs-Kontrolleinheit und einer Vergleichseinheit, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält : LM 1202 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 19 80	*82	Mischer/Oszillator, mit einem Frequenzbereich von 48 MHz bis 860 MHz, einem Frequenzbandschalter und einem Zwischenfrequenz-Verstärker, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält : TDA 5330 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 19 80	*83	Phasenregelkreis-Demodulator, mit einer typischen Arbeitsfrequenz von 480 MHz, mit einem Oszillator und einem Trägerfrequenzdetektor, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält : TDA 8012M oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 19 80	*84	Fehlersignal-Trennschaltung, mit einem Amplitudenmodulator und einem Verstärker, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält : UC 1901 UC 2901 C 3901 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 19 80	*85	Schalteinheit, auf Basis Galliumarsenid (GaAs), mit einem Einfügungsverlust von nicht mehr als 1,3 dB bei einer Frequenz von 2 GHz, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält : SW 239 SW 259 SW 419 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 8542 19 80	*86	Dämpfungsbaustein, auf Basis Galliumarsenid (GaAs), mit einem regelbaren Rauschunterdrückungsbereich durch Änderung der Spannung von nicht mehr als 40 dB bei einer Frequenz von 0,9 GHz, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält : AT 108 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 19 80	*87	Baustein zur Pulscode-Modulation mit differenzierter Anpassung, in C-MOS-Technik hergestellt, für die Codierung/Decodierung von Daten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 8, 16, 24, 32 oder 64 Kbit/Sekunde, in Form einer monolithischen integrierten analogen Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombination besteht oder diese Kombination als Bestandteil enthält : T 7 280 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0
ex 8542 20 50	*80	Verstärker, mit einem Frequenzbereich von 68 MHz bis 470 MHz, einer Ausgangsleistung von nicht mehr als 40 W und einer Eingangsleistung von 150 mW oder mehr, in Form einer hybriden integrierten Schaltung in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Zahlen/Buchstabenkombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält : BGY 135 BGY 145 BGY 45 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht.	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 3191/94 DES RATES**vom 19. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 über die Einfuhrregelung für einige Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regelung, die bei der Einfuhr von Maniok und ähnlichen Erzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern bei Erhebung einer auf 6 % des Zollwerts begrenzten Abschöpfung anwendbar ist, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 ⁽¹⁾ festgelegt. Diese Regelung endet hinsichtlich Thailands am 31. Dezember 1994.

Entsprechend den multilateralen GATT-Verhandlungen ist vorgesehen, daß die auf Maniok mit Ursprung in Thailand anwendbare Regelung zum 1. Juli 1995 durch ein von der Gemeinschaft vorgeschlagenes Zollkontingent ersetzt wird. Dieses Kontingent sollte deshalb vorerst lediglich für das erste Halbjahr 1995 und eine Menge eröffnet werden, die dieser Zeitspanne entspricht, d. h. für 50 % der 1995 zur Verfügung stehenden 5 250 000 Tonnen. Die Einfuhr der restlichen Menge müßte nach Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften zu den

Ergebnissen der genannten Verhandlungen eröffnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 erhält folgende Fassung :

„(1) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand beschränkt sich die Erhebung der Einfuhrabschöpfung von höchstens 6 % des Zollwerts im ersten Halbjahr 1995 auf die Hälfte der Mengen, die sich aus dem mit dem Beschluß 90/637/EWG ^(*) erneuerten Abkommen ergeben, d. h. auf 2 625 000 Tonnen.

^(*) ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 23.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. KINKEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/92 (ABl. Nr. L 394 vom 31. 12. 1992, S. 23).

VERORDNUNG (EG) Nr. 3192/94 DES RATES

vom 19. Dezember 1994

zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern ⁽¹⁾ (nachstehend „Zypern“ genannt), ergänzt durch das Protokoll zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens ⁽²⁾ sieht die Eröffnung und jährliche Erhöhung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Agrarerzeugnisse vor.

Es empfiehlt sich, bestimmte Zypern gewährte Zollzugeständnisse zu verbessern. Durch die Einfuhren aus Zypern wird nämlich das vorgesehene Zollkontingent für frische Tafeltrauben nur teilweise ausgeschöpft, da diese Trauben zu den im Protokoll festgesetzten Zeitpunkten noch nicht reif sind. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 298/94 des Rates vom 7. Februar 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1994) ⁽³⁾ werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltenden Zollsätze für die betreffenden Erzeugnisse während des Zeitraums vom 8. Juni bis zum 4. August ausgesetzt. Der Zeitplan ist anzupassen, damit Zypern dieses Zugeständnis voll in Anspruch nehmen kann.

Die im Protokoll vorgesehene jährliche Erhöhung des Zollkontingents für konzentrierten Traubensaft und konzentrierten Traubenmost hat sich seit einigen Jahren als unzureichend erwiesen, um die tatsächlichen Einfuhren dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft zu decken. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 298/94 werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltenden Zollsätze für die betreffenden Erzeugnisse bis zu einer Kontingentmenge von 4 050 Tonnen ausgesetzt. Dieses Kontingent ist daher um 450 Tonnen zu erhöhen.

Für die Einfuhren von zubereiteten Weintrauben mit Ursprung in Zypern gilt keine Präferenzbehandlung im

Rahmen des mit diesem Land abgeschlossenen Protokolls. Die Traubeneinfuhren aus Zypern machen über 70 % der gesamten Traubeneinfuhren der Gemeinschaft aus. Um diese herkömmlichen Handelsströme zu erhalten und das Defizit Zyperns beim Handel mit der Gemeinschaft zu verringern, empfiehlt es sich, für zubereitete Weintrauben mit Ursprung in diesem Land ein gemeinschaftliches Zollkontingent zum Zollsatz Null zu eröffnen. Zur Verwaltung dieses Kontingents sind dieselben Gemeinschaftsvorschriften wie für die anderen Zollkontingente anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Zollkontingent für frische Weintrauben der KN-Codes 0806 10 15 und 0806 10 19 des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Protokolls zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern gilt für den Zeitraum vom 8. Juni bis zum 9. August.

Artikel 2

Das Zollkontingent für Traubensaft und Traubenmost der KN-Codes 2009 60 51, 2009 60 71, 2009 60 90 und ex 2004 30 91 des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 19 Absatz 5 des Protokolls zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern wird um 450 Tonnen erhöht.

Artikel 3

(1) Für zubereitete Weintrauben der KN-Codes 2008 99 43 und 2008 99 53 mit Ursprung in Zypern wird ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von insgesamt 2 500 Tonnen festgesetzt.

(2) Für das Jahr 1994 wird die in Absatz 1 genannte Jahresmenge entsprechend angepaßt.

(3) Die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 298/94 finden Anwendung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1994, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 3193/94 DES RATES**vom 19. Dezember 1994**

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte 1994, insbesondere auf Artikel 169 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽¹⁾ wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 ⁽²⁾ geändert.

Artikel 9 Absatz 6 der so geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sieht vor, daß die Zuschüsse, die den derzeitigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Ziel Nr. 2 gewährt werden, auf dreijähriger Basis geplant und durchgeführt werden. Um ihre Effizienz und Kontinuität sicherzustellen, sollte die Förderung für die neuen Mitgliedstaaten auf deren Antrag ausnahmsweise auf einer fünfjährigen Basis geplant und durchgeführt werden können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽³⁾ zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 ⁽⁴⁾ geändert.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der so geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann eine Beteiligung der Fonds an Ausgaben, die vor dem Eingang des entsprechenden Antrags bei der Kommission getätigt wurden, nicht in Betracht kommen. Diese Regelung galt vorbehaltlich der Übergangsbestimmung in Artikel 33 Absatz 2, wonach Anträge, die die Kommission zwischen dem 1. Januar

und dem 30. April 1994 erhalten hat, für eine Beteiligung der Fonds ab 1. Januar 1994 in Betracht kommen.

Eine entsprechende Übergangsbestimmung ist für die Staaten, die der Europäischen Union gemäß der Beitrittsakte 1994 beitreten, erforderlich. Die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist daher entsprechend zu ändern.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags 1994 können die Organe der Gemeinschaft Maßnahmen, die in Artikel 169 der Beitrittsakte 1994 vorgesehen sind, vor dem Beitritt erlassen, wobei diese Maßnahmen am Tag des Inkrafttretens des genannten Vertrags in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Die Kommission kann ausnahmsweise Anträgen Österreichs, Finnlands oder Schwedens stattgeben, die Zuschüsse im Zusammenhang mit Ziel Nr. 2 für den gesamten Zeitraum von 1995 bis 1999 zu planen und durchzuführen.“

Artikel 2

In Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 können Ausgaben, für die die Kommission von Österreich, Finnland und Schweden innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags 1994 dieser Länder Anträge, die alle Bedingungen des Artikels 14 Absatz 2 erfüllen, erhalten hat, für eine Beteiligung der Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags von 1994 in Betracht kommen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am selben Tag wie der Beitrittsvertrag 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 3194/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	283,00
Bruchreis (1006 40)	62,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3195/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der

vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	283,00	283,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3196/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2854/94 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 26. 11. 1994, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	26,00
Gerste	(1003 00 90)	52,00
Mais	(1005 90 00)	61,00
Hartweizen	(1001 10 00)	0,00
Hafer	(1004 00 00)	52,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3197/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2855/94⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 26. 11. 1994, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	26,00	26,00
Gerste (1003 00 90)	52,00	52,00
Mais (1005 90 00)	61,00	61,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3198/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/94⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die

Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 26. 11. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	29,00	29,00	29,00	32,00
Gerste (1003 00 90)	55,00	55,00	55,00	58,00
Mais (1005 90 00)	64,00	64,00	64,00	67,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 3199/94 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-

nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
1006 20 11 000	01	215,00	1006 30 65 100	01	269,00
1006 20 13 000	01	215,00		02	275,00
1006 20 15 000	01	215,00		03	280,00
1006 20 17 000	—	—		04	269,00
1006 20 92 000	01	215,00	1006 30 65 900	01	269,00
1006 20 94 000	01	215,00		04	269,00
1006 20 96 000	01	215,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	215,00	1006 30 92 100	01	269,00
1006 30 23 000	01	215,00		02	275,00
1006 30 25 000	01	215,00		03	280,00
1006 30 27 000	—	—		04	269,00
1006 30 42 000	01	215,00	1006 30 92 900	01	269,00
1006 30 44 000	01	215,00		04	269,00
1006 30 46 000	01	215,00	1006 30 94 100	01	269,00
1006 30 48 000	—	—		02	275,00
1006 30 61 100	01	269,00		03	280,00
	02	275,00		04	269,00
	03	280,00	1006 30 94 900	01	269,00
	04	269,00		04	269,00
1006 30 61 900	01	269,00	1006 30 96 100	01	269,00
	04	269,00		02	275,00
1006 30 63 100	01	269,00		03	280,00
	02	275,00		04	269,00
	03	280,00	1006 30 96 900	01	269,00
	04	269,00		04	269,00
1006 30 63 900	01	269,00	1006 30 98 100	—	—
	04	269,00	1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3200/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁸⁾, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der bei der
Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6. Term. 7
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3201/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis

zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁶⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Januar 1995 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	0,00
1001 90 99 000	25,00
1002 00 00 000	25,00
1003 00 90 000	49,00
1004 00 00 400	—
1005 90 00 000	58,00
1006 20 92 000	228,80
1006 20 94 000	228,80
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	286,00
1006 30 92 900	286,00
1006 30 94 100	286,00
1006 30 94 900	286,00
1006 30 96 100	286,00
1006 30 96 900	286,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	58,00
1101 00 00 100	34,00
1101 00 00 130	34,00
1102 20 10 200	74,03
1102 20 10 400	63,46
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	67,46
1103 11 10 200	0,00
1103 11 90 200	0,00
1103 13 10 100	95,18
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	123,70
1104 21 50 100	89,94

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3202/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁵⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reissektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 des Rates⁽⁶⁾ über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4

die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾
1102 20 10 200 ⁽²⁾	74,03	1104 23 10 300	60,81
1102 20 10 400 ⁽²⁾	63,46	1104 29 11 000	19,90
1102 20 90 200 ⁽²⁾	63,46	1104 29 91 000	19,51
1102 90 10 100	67,46	1104 29 95 000	19,51
1102 90 10 900	45,87	1104 30 10 000	4,88
1102 90 30 100	111,33	1104 30 90 000	13,22
1103 12 00 100	111,33	1107 10 11 000	34,73
1103 13 10 100 ⁽²⁾	95,18	1107 10 91 000	80,05
1103 13 10 300 ⁽²⁾	74,03	1108 11 00 200	39,02
1103 13 10 500 ⁽²⁾	63,46	1108 11 00 300	39,02
1103 13 90 100 ⁽²⁾	63,46	1108 12 00 200	84,61
1103 19 10 000	54,56	1108 12 00 300	84,61
1103 19 30 100	69,70	1108 13 00 200	84,61
1103 21 00 000	19,90	1108 13 00 300	84,61
1103 29 20 000	45,87	1108 19 10 200	94,24
1104 11 90 100	67,46	1108 19 10 300	94,24
1104 12 90 100	123,70	1109 00 00 100	0,00
1104 12 90 300	98,96	1702 30 51 000 ⁽³⁾	110,52
1104 19 10 000	19,90	1702 30 59 000 ⁽³⁾	84,61
1104 19 50 110	84,61	1702 30 91 000	110,52
1104 19 50 130	68,74	1702 30 99 000	84,61
1104 21 10 100	67,46	1702 40 90 000	84,61
1104 21 30 100	67,46	1702 90 50 100	110,52
1104 21 50 100	89,94	1702 90 50 900	84,61
1104 21 50 300	71,95	1702 90 75 000	115,81
1104 22 10 100	98,96	1702 90 79 000	80,38
1104 22 30 100	105,15	2106 90 55 000	84,61
1104 23 10 100	79,32		

⁽¹⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽²⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3203/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/94⁽⁴⁾, stützt sich die Berechnung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den Durchschnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöpfungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat geltenden Schwellenpreises.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-

stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission⁽⁵⁾ kann die Erstattung nach der Bestimmung differenziert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

•
Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage ⁽¹⁾:

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,
2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,
2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,
2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽³⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	52,88
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	32,24

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3204/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 5 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 kann die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen fest-
gestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann ange-
sichts des unregelmäßigen Festsetzungsrythmus und der
ungewissen Preisentwicklung am Jahresende kurzfristig
zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für
wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in
Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-
ligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vor-
ausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden
Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
der in Artikel 1 Buchstaben a), c) und d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse wird vom
24. Dezember 1994 bis zum 4. Januar 1995 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3205/94 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1994

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1869/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestim-
mungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöp-
fung vor, wenn die Marktlage gestattet festzustellen, daß
Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestim-
mungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen
könnten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann ange-
sichts des unregelmäßigen Festsetzungsrhythmus und der
ungewissen Preisentwicklung am Jahresende kurzfristig
zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für
wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in
Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-
ligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vor-
ausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden
Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
wird für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse
vom 24. Dezember bis zum 4. Januar 1995 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3206/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Festlegung der Liste für 1995 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1796/94 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 der Kommission vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung der Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3407/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ist die Erstellung einer jährlichen Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m vorgesehen, die in den in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Zonen beim Seezungenfang Baumkurren verwenden dürfen, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt.

Die Aufnahme in die Liste erfolgt unbeschadet der Anwendung anderer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 oder der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates ⁽⁵⁾ vorgesehener oder angenommener Maßnahmen.

Es gilt daher, diese Liste gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 festgelegten Vorschriften zu erstellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Liste der Schiffe für 1995, die gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 innerhalb der in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Zonen Baumkurren mit einer Gesamtbaumlänge von mehr als 9 m verwenden dürfen, ist im Anhang enthalten.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Matrícula y folio	Nombre del barco	Indicativo de llamada de radio	Puerto de registro	Potencia del motor (kW)
Havnekendings-bogstaver og -nummer	Fartøjets navn	Radio-kaldesignal	Registreringshavn	Maskin-effekt (kW)
Äußere Identifizierungs-kennbuchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrierhafen	Motorstärke (kW)
Εξωτερικά αναγνωριστικά στοιχεία Γράμματα και αριθμοί	Όνομα του σκάφους	Αριθμός κλήσεως(μέσω ασύρματου)	Λιμένας νηολόγησης	Ισχύς μηχανών (kW)
External identification letters + numbers	Name of vessel	Radio call sign	Port of registry	Engine power (kW)
Numéro d'immatriculation lettres + chiffres	Nom du bateau	Indicatif d'appel radio	Port d'attache	Puissance motrice (kW)
Identificazione esterna lettere + numeri	Nome del peschereccio	Indicativo di chiamata	Porto di immatricolazione	Potenza motrice (kW)
Op de romp aangebrachte identificatieletters en -cijfers	Naam van het vaartuig	Roepletters	Haven van registratie	Motor-vermogen (kW)
Identificação externa letras + números	Nome do navio	Indicativo de chamada	Porto de registro	Potência motriz (kW)
1	2	3	4	5

BÉLGICA / BELGIEN / BELGIEN / БЕЛГІО / BELGIUM / BELGIQUE / BELGIO / BELGIË / БÉЛГІКА

BOU	4	Astrid	OPAD	Boekhoute	79
BOU	6	Anja	OPAF	Boekhoute	103
BOU	7	De Enige Zoon	OPAG	Boekhoute	219
BOU	24	Beatrix	OPAX	Boekhoute	202
N	22	Zeester	OPAV	Nieuwpoort	216
N	86	Surcouf	OPDH	Nieuwpoort	144
N	555	Valentino	OPVY	Nieuwpoort	110
N	782	Nancy	OQFD	Nieuwpoort	110
O	2	Nancy	OPAB	Oostende	213
O	20	Goewind	OPAT	Oostende	110
O	49	Steve	OPBW	Oostende	144
O	62	Dini	OPCJ	Oostende	221
O	64	Black Jack	OPCL	Oostende	143
O	100	Emilie	OPDV	Oostende	176
O	101	Benny	OPDW	Oostende	184
O	110	Jeaninne-Margaret	OPEF	Oostende	193
O	211	Christoph	OPIC	Oostende	158
O	430	Bimin	OPRD	Oostende	184
O	455	Zeesymphonie	OPSC	Oostende	184
O	468	Aran	OPSP	Oostende	132
O	481	Bi-Si-Ti	OPTC	Oostende	165
O	533	Virtus	OPVC	Oostende	147
Z	8	Aquarius	OPAH	Zeebrugge	220

1		2	3	4	5
Z	12	Sabrina	OPAL	Zeebrugge	210
Z	13	Morgenster	OPAM	Zeebrugge	218
Z	28	Ann	OPBB	Zeebrugge	88
Z	56	Orka	OPCD	Zeebrugge	220
Z	87	Nele	OPDI	Zeebrugge	221
Z	88	Nova-Cura	OPDJ	Zeebrugge	104
Z	122	Noordster	OPER	Zeebrugge	220
Z	403	Stern	OPQC	Zeebrugge	110
Z	474	Limanda	OPSV	Zeebrugge	220
Z	519	Rachel Sarah	OPUO	Zeebrugge	221
Z	554	Nadia	OPVX	Zeebrugge	191
Z	582	Asannat	OPWZ	Zeebrugge	107
Z	586	Mermaid	OPXD	Zeebrugge	177

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ГЕРМАНИЯ / GERMANY / ALLEMAGNE /
GERMANIA / DUISLAND / ALEMANHA

ACC	2	Uranus	DCGK	Accumersiel	175
ACC	3	Harmonie	DCRK	Accumersiel	183
ACC	4	Freja	DCGU	Accumersiel	175
ACC	5	Anita	DCPF	Accumersiel	146
ACC	6	Goode Wind	DCCA	Accumersiel	175
ACC	7	Elke	DCGN	Accumersiel	175
ACC	12	Poseidon	DCFL	Accumersiel	176
ACC	16	Edelweiß	DCPJ	Accumersiel	144
AG	8	Eltje Looden	DCKC	Greetsiel	146
BEN	2	Möwe	DCET	Bensersiel	188
BÜS	4	Adler	DJIC	Büsum	100
BX	765	Damkerort	DERT	Bremerhaven	221
CUX	1	Cuxi	DFNB	Cuxhaven	104
CUX	3	Fortuna	DJEN	Cuxhaven	130
CUX	5	Troll	DFMX	Cuxhaven	93
CUX	6	Heimkehr	DEKY	Cuxhaven	130
CUX	7	Edelweiss	DFBO	Cuxhaven	162
CUX	8	Johanna		Cuxhaven	92
CUX	9	Nordlicht		Cuxhaven	138
CUX	10	Aldebaran	DJGW	Cuxhaven	132
CUX	11	Seehund	DERF	Spieka	184
CUX	14	Saphir	DFAX	Cuxhaven	216
CUX	15	Paloma	DJET	Cuxhaven	74
DAN	3	Seestern		Dangast	68
DIT	1	Berendine	DCSY	Ditzum	188
DIT	2	Annäus-Bruhns	DCIC	Ditzum	110
DIT	5	Gertje Bruhns	DCPV	Ditzum	161
DIT	6	Heike	DCRE	Ditzum	170
DIT	9	Condor	DCVS	Ditzum	180
DIT	18	Jan Bruhns	DETV	Ditzum	217
DOR	2	Hoffnung	DESX	Dorum	161
DOR	5	Stör	DFAT	Dorum	165
DOR	8	Delphin	DEUP	Dorum	137
DOR	12	Sirius	DESC	Dorum	162
DOR	13	Dithmarschen	DIZM	Dorum	125
DOR	15	Else		Dorum	124
DOR	16	Poseidon	DFCS	Dorum	220
FED	1	Orion	DDMP	Fedderwardsiel	184
FED	2	Sirius		Fedderwardsiel	147
FED	3	Venus	DLIL	Fedderwardsiel	217
FED	4	Christine	DLIG	Fedderwardsiel	180

1		2	3	4	5
FED	5	Butjadingen	DDHN	Fedderwardersiel	183
FED	9	Bianca	DLIX	Fedderwardersiel	191
FED	10	Edelweiss	DDJB	Fedderwardersiel	180
FED	12	Rubin	DDIT	Fedderwardersiel	183
FRI	1	Saturn	DIRJ	Friedrichskoog	138
FRI	3	Holsatia	DIST	Friedrichskoog	151
FRI	7	Polarstern	DIRH	Friedrichskoog	151
FRI	18	Adler	DIQL	Friedrichskoog	134
FRI	20	Falke	DIQT	Friedrichskoog	130
FRI	23	Godewind	DIRK	Friedrichskoog	151
FRI	35	Lilli	DIRQ	Friedrichskoog	107
FRI	36	Heimatland	DIUP	Friedrichskoog	131
FRI	75	Luise	DIJK	Friedrichskoog	145
FRI	76	Anneliese	DITD	Friedrichskoog	151
FRI	86	Sirius	DB5381	Friedrichskoog	151
GRE	1	Edde	DCSJ	Greetsiel	146
GRE	2	Erna	DCOH	Greetsiel	110
GRE	3	Horizont	DCMU	Greetsiel	184
GRE	4	Magellan	DMXQ	Greetsiel	184
GRE	5	Oberon	DCIL	Greetsiel	186
GRE	6	Albatros	DCJJ	Greetsiel	145
GRE	7	Emsstrom	DCCH	Greetsiel	221
GRE	8	Sperber	DCVF	Greetsiel	146
GRE	9	Odin	DCBG	Greetsiel	184
GRE	10	Jan Ysker	DDAY	Greetsiel	165
GRE	11	Korsar	DCEJ	Greetsiel	184
GRE	12	Condor	DCVO	Greetsiel	188
GRE	13	Jan Looden	DCRA	Greetsiel	145
GRE	14	Wangerland	DCEQ	Greetsiel	180
GRE	15	Zwei Gebrüder	DCEP	Greetsiel	186
GRE	16	Angelika	DCEY	Greetsiel	184
GRE	17	Odysseus	DCFP	Greetsiel	206
GRE	19	Flamingo	DCFW	Greetsiel	184
GRE	20	Sechs Gebrüder	DCGO	Greetsiel	190
GRE	21	Sturmvogel	DCGR	Greetsiel	140
GRE	22	Frieda-Luise	DCPU	Greetsiel	199
GRE	23	Merlan	DJHL	Greetsiel	183
GRE	24	Friedrich Conradi	DCVW	Greetsiel	221
GRE	25	Delphin	DCME	Greetsiel	190
GRE	28	Vorwärts	DCDN	Greetsiel	110
GRE	29	Paloma	DCEL	Greetsiel	219
HAR	1	Gesine Albrecht	DCQM	Harlesiel	191
HAR	2	Jens Albrecht II		Harlesiel	150
HAR	5	Ruth Albrecht	DCMJ	Harlesiel	175
HAR	6	Gudrun Albrecht	DCCD	Harlesiel	214
HAR	7	Poseidon	DCWF	Harlesiel	132
HAR	10	Wangerland	DCVZ	Harlesiel	114
HAR	14	Georg Albrecht	DCBU	Harlesiel	180
HAR	20	Marion Albrecht	DCGF	Harlesiel	175
HOO	1	De Liekedeelers	DJIS	Hooge	136
HOO	3	Nantiane	DLYL	Hooge	132
HOO	52	Aggi	DDAE	Hooksiel	199
HOO	54	Fabian	DJMP	Hooksiel	214
HOO	61	Samland	DDEP	Hooksiel	206
HOR	1	Falke	DEPJ	Horumersiel	110
HUS	6	Oland	DJFU	Husum	174
HUS	7	Gila	DDEJ	Husum	175
HUS	9	Edelweiss	DJGC	Husum	180

1		2	3	4	5
HUS	18	Friesland	DJGB	Husum	184
HUS	19	Marion	DJGF	Husum	184
HUS	28	Zukunft	DLYQ	Husum	162
NC	458	Ramona	DFNZ	Cuxhaven	146
NEU	227	Störtebeker	DLYJ	Neuharlingersiel	175
NEU	228	Gorch Fock	DCMO	Neuharlingersiel	147
NEU	230	Polaris	DCCX	Neuharlingersiel	110
NEU	231	Medusa	DCFU	Neuharlingersiel	184
NEU	232	Seerose	DDGE	Neuharlingersiel	210
NEU	235	Nordlicht		Neuharlingersiel	110
NEU	240	Anna I	DDFS	Neuharlingersiel	135
NEU	241	Liebe		Neuharlingersiel	114
NEU	243	Seeschwalbe	DFNS	Neuharlingersiel	177
NOR	202	Johanne	DD3833	Norddeich	107
NOR	203	Sperber	DFND	Norddeich	169
NOR	205	Annette	DCEM	Norddeich	161
NOR	207	Seestern	DCJS	Norddeich	146
NOR	208	Erika	DCHU	Norddeich	191
NOR	209	Sirius	DCLS	Norddeich	96
NOR	210	Hannes Kröger	DCVQ	Norddeich	180
NOR	211	Helga	DCPP	Norddeich	175
NOR	223	Nordlicht	DCTH	Norddeich	110
NOR	224	Nordland	DCTA	Norddeich	110
NOR	225	Nordmeer	DCDB	Norddeich	110
NOR	228	Nordstern	DCWV	Norddeich	185
NOR	230	Nordsee	DCKR	Norddeich	110
NOR	231	Nordstrom I	DCJO	Norddeich	219
NOR	232	Nordstrand	DCIO	Norddeich	110
ON	180	Jupiter	DLHG	Fedderwardsiel	213
PEL	1	Yvonne	DJIG	Pellworm	184
PEL	2	Annamarie	DJFK	Pellworm	132
PEL	9	Norderoog	DLZC	Pellworm	182
POG	2	Jan	DCRD	Pogum	146
SC	1	Godenwind	DJHV	Büsum	184
SC	2	Stolperbank II	DIVQ	Büsum	221
SC	4	Wattenmeer	DITO	Büsum	184
SC	5	Atlantis	DIXG	Büsum	183
SC	6	Keen Tied	DISU	Büsum	184
SC	7	Seefuchs	DIUQ	Büsum	184
SC	8	Birgit I	DIYR	Büsum	179
SC	9	Wotan	DIZO	Büsum	184
SC	10	Amrum Bank	DIRT	Büsum	220
SC	13	Condor	DISD	Büsum	159
SC	14	Maret	DJIJ	Büsum	184
SC	15	Martina	DIWD	Büsum	184
SC	18	Gaby Egel	DITV	Büsum	183
SC	19	Bonafide	DMAM	Büsum	221
SC	20	Wiking Bank	DISA	Büsum	220
SC	27	Butendiek	DIRZ	Büsum	220
SC	28	Doggerbank	DIZL	Büsum	220
SC	30	Maarten Senior	DITY	Büsum	220
SC	32	Cornelia	DIUE	Büsum	184
SC	33	Melanie B	DJGS	Büsum	184
SC	34	Dithmarschen I	DIRV	Büsum	184
SC	36	Achat	DIVU	Büsum	100
SC	41	Osterems	DIQR	Büsum	220
SC	42	Westerems	DIQN	Büsum	220

1		2	3	4	5
SC	43	Horns Riff	DIZA	Büsum	221
SC	44	Klaus Gröth I	DIUC	Büsum	184
SC	52	Sabine	DJHT	Büsum	184
SC	57	Südwind	DJRS	Büsum	184
SC	58	Oderbank	DIXM	Büsum	221
SD	1	Hornsriff	DIZQ	Friedrichskoog	184
SD	2	Blinkfuer	DJFY	Friedrichskoog	124
SD	3	Germania	DITK	Friedrichskoog	184
SD	4	Kerstin	DFCQ	Friedrichskoog	147
SD	5	Hoffnung	DISX	Friedrichskoog	140
SD	6	Cap Arkona	DIRF	Friedrichskoog	184
SD	7	Delphin	DIUY	Friedrichskoog	184
SD	8	Rugenort	DIWK	Friedrichskoog	165
SD	9	Dieksand	DIRB	Friedrichskoog	184
SD	10	Christine	DJCH	Friedrichskoog	138
SD	11	Hindenburg	DISC	Friedrichskoog	184
SD	12	Wiking	DISE	Friedrichskoog	172
SD	13	Antares	DITA	Friedrichskoog	147
SD	15	Hanseat	DIVW	Friedrichskoog	184
SD	16	Polli	DIUZ	Friedrichskoog	178
SD	18	Atlantik	DISR	Friedrichskoog	180
SD	19	Albatros	DISO	Friedrichskoog	182
SD	20	Seerose	DISP	Friedrichskoog	165
SD	22	Kormoran	DITZ	Friedrichskoog	184
SD	23	Odin I	DIRI	Friedrichskoog	184
SD	24	Venus	DITW	Friedrichskoog	182
SD	25	Nordfriesland	DJHW	Friedrichskoog	153
SD	26	Paloma G	DIWG	Friedrichskoog	147
SD	28	Teutonia I	DIUO	Friedrichskoog	181
SD	30	Cormoran	DFOC	Friedrichskoog	140
SD	31	Utholm	DJEE	Friedrichskoog	182
SD	32	Tümmeler	DIXU	Friedrichskoog	165
SD	33	Marlies	DCQD	Friedrichskoog	184
SD	34	Keen Tied	DDEW	Friedrichskoog	146
SD	35	Marschenland	DIQK	Friedrichskoog	184
SH	1	Bleibtreu	DMHR	Heiligenhafen	220
SH	13	Hoffnung	DLYD	Heiligenhafen	147
SH	23	Albatros	DFFP	Heiligenhafen	221
SPI	2	Skua	DERI	Spieka	169
SPI	3	Atlantis	DFDX	Spieka	147
SPI	5	Nixe II		Spieka	184
ST	1	Seeburg	DJEZ	Tönning	162
ST	2	Boreas	DJBC	Tönning	184
ST	3	Nordland	DJBB	Tönning	182
ST	4	Möwe	DCSP	Tönning	145
ST	5	Friesland	DJDU	Tönning	176
ST	6	Hilke-Maritta	DNHA	Tönning	221
ST	7	Heimatland	DLXW	Tönning	184
ST	8	Sigrid	DJEP	Tönning	184
ST	11	Birgitt-R	DJDF	Tönning	184
ST	12	Anja II	DJIV	Tönning	165
ST	17	Tina I	DLYX	Tönning	165
ST	20	Poseidon	DJHQ	Tönning	165
ST	22	Korona	DIQJ	Tönning	169
ST	24	Karolin	DJIF	Tönning	99
ST	26	Wega II	DJCE	Tönning	184
ST	28	Glück Auf	DLZP	Tönning	184

1		2	3	4	5
SU	2	Jupiter	DD6372	Husum	131
SU	3	Theodor Storm	DJDM	Husum	184
SU	5	Andrea	DJIM	Husum	184
SU	6	Ostpreußen	DJEL	Husum	184
SU	7	Holstein	DIRM	Husum	110
SU	9	Stella Mare	DLWN	Husum	184
SU	11	Schippi		Husum	129
SU	12	Marianne	DJDS	Husum	182
SW	1	Elfriede	DLZV	Wyk-Föhr	125
SW	2	Claudia	DJIO	Wyk-Föhr	182
SW	3	Rungholdt	DLYA	Wyk-Föhr	182
SW	4	Hartje	DJGO	Wyk-Föhr	184
SW	6	Alk	DCJG	Wyk-Föhr	198
VAR	1	Sturmvogel	DDAX	Varel	175
VAR	6	Hein Godenwind	DDBL	Varel	180
VAR	7	Falke I	DJDW	Varel	130
VAR	18	Helga		Varel	109
WIT	1	Christina	DIQQ	Wittdün	124
WIT	12	Nausikaa	DDFA	Wittdün	183
WRE	1	Apollo	DFCM	Wremen	130
WRE	3	Falke	DESJ	Wremen	184
WRE	4	Wremen	DFAZ	Wremen	184
WRE	5	Land Wursten	DEQW	Wremen	221
WRE	6	Condor	DETZ	Wremen	110
WRE	7	Seerose	DEQX	Wremen	138
WRE	9	Neptun	DISK	Wremen	184

DINAMARCA / DANMARK / DÄNEMARK / ΔANIA / DENMARK / DANEMARK / DANIMARCA /
DENEMARKEN / DINAMARCA

E	35	Karend Lund	OUIB	Esbjerg	200
E	45	Jette Susanne	OXDU	Esbjerg	201
E	64	Albatros	OU 5578	Esbjerg	221
E	129	Lissy Krarup	OWGC	Esbjerg	147
E	223	Mai Britt Thygesen	OU 3102	Esbjerg	128
E	428	Christina	XP 3312	Esbjerg	161
E	614	Leif Brink	OWAS	Esbjerg	165
E	641	Rune Egholm	OXAO	Esbjerg	214
HV	2	Heidi	5PVZ	Havneby	94
HV	3	Vinnie Runge	OVIT	Esbjerg	165
HV	6	Hansine	XP 2750	Havneby	148
HV	35	Svend Åge	OZNX	Haderslev	169
HV	41	Havsand	XP 3685	Haderslev	147
HV	58	Komet	XP 2918	Haderslev	197
HV	67	Juvredyb	XP 3614	Haderslev	104
HV	73	Rom	OXTW	Haderslev	165
HV	80	Nordlyset	XP 4787	Haderslev	144
HV	89	Helga Vera	5QEV	Haderslev	168
RI	78	Lasse Stensberg	XP 5820	Hvide Sande	196
RI	426	Mette Janni	OWAC	Hvide Sande	210
RI	450	Per Kredes	OXUL	Ringkøbing	213

FRANCIA / FRANKRIG / FRANKREICH / ΓΑΛΛΙΑ / FRANCE / FRANCE / FRANCIA /
FRANKRIJK / FRANÇA

DK	659450 U	Daisy	FU 4888	Dunkerque	182
DK	779894 F	Manoot Che	FG8312	Dunkerque	162
DK	780634 R	Schooner	FQQI	Dunkerque	220

1		2	3	4	5
PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS / PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS					
BR	7	Res Nova	PHAI	Oostburg-Breskens	221
BR	10	Johanna	PFDQ	Oostburg-Breskens	221
DZ	3	Alina	PCMH	Delfzijl	174
GO	25	Elizabeth		Goedereede	176
GO	29	Jan Maria	PEZI	Goedereede	221
GO	33	De Hinder	PDNI	Goedereede	221
GO	58	Jakoriwi	PEZC	Goedereede	221
HA	13	Wobbeijen		Harlingen	113
HA	14	Grietje	PEKN	Harlingen	134
HA	41	Antje		Harlingen	158
HA	50	Zeevalk	PIXY	Harlingen	165
HA	75	Elisabeth	PDWR	Harlingen	221
KG	6	Imantje	PEVK	Kortgene	221
KG	7	Christina	PDKC	Kortgene	221
KG	9	Pieterrella	PGTD	Kortgene	221
KG	14	Jozina Maria	PFFW	Kortgene	221
LO	5	Eeltje Jan		Ulrum-Lauwersoog	125
LO	8	De Twee Gebroeders		Ulrum-Lauwersoog	221
LO	20	Zwarte Arend	PIZQ	Ulrum-Lauwersoog	134
NZ	21	Magdalena	PFSK	Terneuzen	99
OD	3	Jan		Ouddorp	188
OD	5	Clara Jacoba	PDJV	Ouddorp	221
OD	15	De Zwerver		Ouddorp	221
OD	18	Johannes Lars	PDGH	Ouddorp	221
SCH	66	Johannes Cornelis	PFDE	Scheveningen	221
TH	5	Adriana Maatje	PCDG	Tholen	221
TH	36	Izabella	PEXR	Tholen	221
TH	61	Johanna Cornelia	PFDO	Tholen	221
TX	25	Everdina		Texel	221
TX	50	Deneb	PDNF	Texel	188
WL	8	Albatros		Westdongeradeel	92
WON	24	Elisabeth	PDWL	Wonseradeel	221
WON	29	Albertje		Wonseradeel	136
WON	43	Vaya con Dios	PIFI	Wonseradeel	113
WON	77	Wietske	PIRC	Wonseradeel	162
WR	10	Petrina	PGSD	Wieringen	220
WR	21	Jente	PFCW	Wieringen	221
WR	22	Barend Jan	PCYC	Wieringen	221
WR	34	Leendert Jan	PFNU	Wieringen	221
WR	54	Cornelis Nan		Wieringen	221
WR	57	Jacoba	PEYI	Wieringen	220
WR	68	Jan Cornelis	PEYX	Wieringen	221
WR	71	Marry An	PFVJ	Wieringen	220
WR	75	Sandra Petra	PHIG	Wieringen	177
WR	88	Rana	PGYN	Wieringen	184
WR	89	Geja Anjo		Wieringen	175
WR	98	Else Jeanette		Wieringen	221

1		2	3	4	5
WR	102	Limanda	PFOV	Wieringen	118
WR	106	Alida Catherina		Wieringen	158
WR	108	Stella Maris	PHTG	Wieringen	221
WR	128	Concordia	PDJQ	Wieringen	221
WR	177	Neeltje Alida	PGEU	Wieringen	221
WR	213	Tiny Rotgans	PHZA	Wieringen	221
WR	244	Texelstroom	PHXZ	Wieringen	220
YE	31	Jannetje		Yerseke	221
YE	52	Adriana	PCEB	Yerseke	221
YE	137	Wilhelmina		Yerseke	157
YE	138	Maatje Helena	PFSB	Yerseke	221
ZK	18	Liberty		Ulrum-Zoutkamp	138
ZK	31	Hunze		Ulrum-Zoutkamp	125
ZK	33	Reitdiep		Ulrum-Zoutkamp	159
ZK	34	Eems		Ulrum-Zoutkamp	134
ZK	36	Lauwers		Ulrum-Zoutkamp	110
ZK	43	Bornrif		Ulrum-Zoutkamp	221
ZK	49	Twée Gebroeders	PHXM	Ulrum-Zoutkamp	220
ZK	54	Goede Verwachting		Ulrum-Zoutkamp	138

VERORDNUNG (EG) Nr. 3207/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2761/
94 ⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III b, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
die für 1994 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die

Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 7.
Dezember 1994 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III b, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
gilt die Dänemark für 1994 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III b, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die dänische
Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3208/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3687/93 des Rates vom 20.
Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten für in den
Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die
Mitgliedstaaten (1994) ⁽²⁾ sieht für 1994 Quoten für
Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III d (Gewässer von Lettland) durch Schiffe, die
die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert
sind, die für 1994 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark
hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 7.

Dezember 1994 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III d (Gewässer von Lettland) durch Schiffe, die
die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert
sind, gilt die Dänemark für 1994 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III d (Gewässer von Lettland) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 83.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3209/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3685/93 des Rates vom 20.
Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten für in den
Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die
Mitgliedstaaten (1994) ⁽²⁾ sieht für 1994 Quoten für
Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III d (Gewässer von Estland) durch Schiffe, die
die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert
sind, die für 1994 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark

hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 7.
Dezember 1994 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III d (Gewässer von Estland) durch Schiffe, die
die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert
sind, gilt die Dänemark für 1994 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III d (Gewässer von Estland) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 75.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3210/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3689/93 des Rates vom 20.
Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten für in den
Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die
Mitgliedstaaten (1994) ⁽²⁾ sieht für 1994 Quoten für
Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III d (litauische Gewässer) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
die für 1994 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die

Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 7.
Dezember 1994 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III d (litauische Gewässer) durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
gilt die Dänemark für 1994 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III d (litauische Gewässer) durch Schiffe, die die dänische
Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 91.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3211/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter französischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994 ⁽²⁾ geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2761/
94 ⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Wittling vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Wittlingfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, die für 1994

zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 2. Dezember 1994
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Wittlingfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frank-
reich für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Wittlingfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VIII durch Schiffe, die die französische Flagge führen
oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewah-
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3212/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates vom 20.
Dezember 1993 zur Feststellung der Fangmöglichkeiten
für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im
Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für
1994⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1043/94⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der NAFO-
Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische Flagge
führen oder in Portugal registriert sind, die für 1994 zuge-

teilte Quote erreicht. Portugal hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 6. Dezember 1994 verboten.
Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der
NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische
Flagge führen oder in Portugal registriert sind, gilt die
Portugal für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljauang in den Gewässern der NAFO-Zone 3M
durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder
in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3213/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994 ⁽²⁾, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2761/94 ⁽³⁾,
sieht für 1994 Quoten für Seezungen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VII f, g durch Schiffe, die die französische
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, die für

1994 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 2.
Dezember 1994 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches VII f, g durch Schiffe, die die französische
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die
Frankreich für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII f, g durch Schiffe, die die französische Flagge führen
oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewah-
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3214/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Migramfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2761/
94 ⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Migram vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Migramfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VIII c, IX, X, COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch
Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in
Portugal registriert sind, die für 1994 zugeteilte Quote

erreicht. Portugal hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 30. November 1994 verboten. Dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Migramfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VIII c, IX, X, COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch
Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in
Portugal registriert sind, gilt die Portugal für 1994 zuge-
teilte Quote als ausgeschöpft.

Der Migramfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
VIII c, IX, X, COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe,
die die portugiesische Flagge führen oder in Portugal
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwen-
dung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. November 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3215/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2112/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 295 290 Tonnen Getreide aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 ⁽⁴⁾, festgelegt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2112/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3042/94 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 245 290 Tonnen Getreide im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eröffnet.

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 295 290 Tonnen Getreide erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2112/94 wird die Angabe „200 000 Tonnen Gerste“ durch „250 000 Tonnen Gerste“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3216/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2115/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 106 687 Tonnen Getreide aus Beständen der irischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 ⁽⁴⁾, festgelegt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2115/94 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3044/94 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 56 687 Tonnen Getreide im Besitz der irischen Interventionsstelle eröffnet.

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der irischen Interventionsstelle zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 106 687 Tonnen Getreide erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2115/94 wird die Angabe „50 000 Tonnen Gerste“ durch „100 000 Tonnen Gerste“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3217/94 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1994
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 3088/94 der Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3088/94
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-
mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende
Beihilfe wird auf 45,367 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 50.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3218/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2158/94 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 312 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2158/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3033/94⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Hartweizen im Besitz der italienischen Interventionsstelle eröffnet.

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 312 000 Tonnen Hartweizen erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2158/94 wird die Angabe „200 000 Tonnen“ durch „312 000 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 229 vom 2. 9. 1994, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 321 vom 14. 12. 1994, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3219/94 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1994
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 13 004
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1125/94 (A) und 1161/94 (B)
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (2):** Euronaid PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland (Tel. (31-70) 33 05 757 ; Telefax 36 41 701 ; Telex : 30960 NL EURON)
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Liberia (A) und Sierra Leone (B)
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 900, 1006 30 94 900 oder 1006 30 96 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, unter II A 1 f)
8. **Gesamtmenge :** 5 418 Tonnen (13 004 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien :** 2 (4: 4 194 Tonnen und B: 1 224 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (10):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, unter II A 2 c) und II A 3
Eintragung in englischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 6. - 26. 2. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 10. 1. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 24. 1. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 20. 2. - 12. 3. 1995
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Die am 31. 12. 1994 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/94 der Kommission (ABl. Nr. L 303 vom 26. 11. 1994, S. 28) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (⁶) Lieferung in Containern von 20 Fuß ; Bedingungen FCL/FCL. Jeder Container soll 18 Tonnen netto enthalten. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis
- (⁸) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁹) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (¹⁰) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 3220/94 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2205/94 zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotenen Getreides**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 169 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Österreich und Schweden haben beantragt, den Höchstfeuchtigkeitsgehalt des im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotenen Getreides gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 vom 19. März 1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2204/94 ⁽⁵⁾, auf 15 % festzusetzen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2205/94 der Kommission ⁽⁶⁾ sollte deshalb geändert werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags kann die Union vor dem Beitritt die in Artikel 169 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen müßten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrags ab dem Tag des Beitritts gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2205/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrags.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 10. 9. 1994, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 236 vom 10. 9. 1994, S. 14.

*ANHANG***Zulässiger Feuchtigkeitsgehalt für das im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotene Getreide**

Mitgliedstaat	Getreideart
Belgien	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Dänemark	Getreide außer Hartweizen, Roggen, Mais und Sorghum
Frankreich	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Irland	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Luxemburg	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Niederlande	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Portugal	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Bundesrepublik Deutschland	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Österreich	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Schweden	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum

VERORDNUNG (EG) Nr. 3221/94 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1994****zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1591/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 169,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die den Anteil des Schweinebestands in jedem Mitgliedstaat ausdrücken. Diese Koeffizienten sollten aufgrund der Schweinebestände festgelegt werden, die alljährlich Anfang September gemäß der Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung⁽³⁾ festgestellt werden. Da in Schweden keine Schweinezählung für Dezember 1993 vorliegt, sollten die Koeffizienten unter Zugrundelegung der Zählung von Juni 1994 bestimmt werden.

Die Wiegungskoeffizienten wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung 1993 festgesetzt. Gemäß Artikel 169 der Beitrittsakte müssen diese Koeffizienten infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Union angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1591/94 der Kommission^(*) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 21. 6. 1993, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 21.

*ANHANG***Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine**

Belgien	6,0
Dänemark	9,2
Deutschland	22,2
Griechenland	1,0
Spanien	15,3
Frankreich	10,9
Irland	1,3
Italien	6,8
Luxemburg	0,1
Niederlande	11,9
Portugal	2,3
Vereinigtes Königreich	6,7
Österreich	3,2
Finnland	1,1
Schweden	2,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 3222/94 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1994
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2668/94 zur Ermächtigung der italienischen Interventionsstelle zur Ausschreibung des Verkaufs von 148 000 Tonnen Hartweizen zur Ausfuhr in Form von Hartweizengrieß nach Algerien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2668/94 der Kommission vom 31. Oktober 1994 zur Ermächtigung der italienischen Interventionsstelle zur Ausschreibung des Verkaufs von 148 000 Tonnen Hartweizen zur Ausfuhr in Form von Hartweizengrieß nach Algerien⁽⁵⁾ sind die Angebote bis zum 21. Dezember 1994 einzureichen. Diese Frist sollte verlängert werden. Außerdem empfiehlt es sich, die Gültigkeitsdauer der Lizenzen, welche die ab 1. Januar 1995 zugeschlagenen Mengen betreffen, erneut festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2668/94 wird der „21. Dezember 1994“ durch den „23. Februar 1995“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2668/94 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Für die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Ausfuhren wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

(2) Die Zollausfuhrformalitäten für den Hartweizengrieß, der der zugeschlagenen Getreidemenge entspricht, sind innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag des Zuschlags, spätestens jedoch am 31. Januar 1995, zu erfüllen.

(3) Bei der Ausfuhr des aus der zugeschlagenen Getreidemenge gewonnenen Hartweizengrießes müssen die Zollförmlichkeiten für die ab 1. Januar 1995 zugeschlagenen Mengen innerhalb von 45 Tagen nach der Zuschlagserteilung, spätestens am 31. März 1995, erfüllt werden.

(4) Die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen enthalten in Feld 22 folgenden Vermerk:

„Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2668/94 — Gebot vom ...“.

(5) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ sind die Rechte aus der in diesem Artikel genannten Lizenz nicht übertragbar.

(⁽¹⁾) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 45.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3223/94 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1994****mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2753/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde erfordern eine neue Einfuhrregelung für das im Anhang genannte frische Obst und Gemüse. Diese Regelung basiert auf dem Vergleich zwischen dem Wert der eingeführten Erzeugnisse und dem im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften genannten Einfuhrpreis.

Der Begriff „Partie“ muß definiert werden.

Die im Anhang genannten Waren sind begrenzt haltbar und werden überwiegend im Konsignationshandel geliefert. Dadurch wird die Bestimmung ihres Zollwerts erschwert.

Der Einfuhrpreis, zu dem die eingeführten Erzeugnisse im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften eingestuft werden, sollte dem fob-Preis zuzüglich Versicherungs- und Transportkosten bis zur Zollgrenze der Gemeinschaft, dem Zollwert gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft⁽⁵⁾ oder dem pauschalen Einfuhrwert entsprechen.

Mit der Anwendung eines pauschalen Einfuhrwerts lassen sich die Verhandlungsergebnisse der Uruguay-Runde ordnungsgemäß umsetzen.

Der pauschale Einfuhrwert bestimmt sich auf der Grundlage des gewichteten Mittels der Durchschnittsnotierungen bei der Einfuhr der im Anhang genannten Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten, abzüglich der Beträge, die in Artikel 173 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/94⁽⁷⁾, genannt sind. Dieser Wert ist von der Kommission an jedem Arbeitstag für alle Ursprungsländer während der im Anhang genannten Zeiträume festzusetzen.

Die Mitgliedstaaten müssen den zuständigen Dienststellen der Kommission regelmäßig und rechtzeitig alle zur Berechnung des pauschalen Einfuhrwerts erforderliche Angaben übermitteln.

Besondere Bestimmungen sind vorzusehen für den Fall, daß die Notierungen bei Erzeugnissen aus einem bestimmten Ursprungsland nicht vorliegen.

Der Importeur sollte eine andere Zolleinstufung als auf der Grundlage des pauschalen Einfuhrwerts wählen können. In diesem Fall und unter bestimmten Voraussetzungen, wie Schwankungen der Marktpreise, ist jedoch eine Sicherheitsleistung in Höhe der Zölle vorzusehen, die auf der Grundlage des pauschalen Einfuhrwerts fällig gewesen wären. Die Sicherheit ist freizugeben, wenn innerhalb bestimmter Fristen der Nachweis erbracht wird, daß die Bedingungen für den Absatz der Ware erfüllt wurden. Die fälligen Zölle, zuzüglich Zinsen, können gemäß Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 im Rahmen der nachträglichen Kontrolle eingezogen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission vom 9. August 1974 über Durchführungsbestimmungen für die Referenzpreisregelung bei Obst und Gemüse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 249/93⁽⁹⁾, bleibt für die im Anhang genannten Erzeugnisse jeweils bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 gültig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst- und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 12. 11. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 235 vom 9. 9. 1994, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Partie“ die Ware, die unter einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wird, wobei jede Anmeldung nur Waren gleichen Ursprungs und eines einzigen Codes de Kombinierten Nomenklatur umfaßt.

Artikel 2

(1) Für die Erzeugnisse im Anhang teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in dem jeweiligen Zeitraum marktkttäglich bis spätestens 12 Uhr (Ortszeit Brüssel) des nächsten Arbeitstages folgende Angaben je Ursprungsdrittland mit :

a) die repräsentativen Durchschnittsnotierungen der Einfuhren auf den repräsentativen Einfuhrmärkten gemäß Artikel 3 Absatz 1 sowie bedeutsame Notierungen erheblicher Einfuhrmengen auf anderen Märkten, oder — wenn auf den repräsentativen Märkten keine Notierungen vorliegen — bedeutsame Einfuhrnotierungen anderer Märkte ;

b) die den Notierungen nach Buchstabe a) entsprechenden Gesamtmengen.

(2) Die Notierungen nach Absatz 1 Buchstabe a) werden ermittelt :

- für jedes Erzeugnis im Anhang,
- für alle vorliegenden Sorten und Größenklassen,
- auf der Stufe Importeur/Großhändler oder — wenn dort keine Notierungen vorliegen — auf der Stufe Großhändler/Einzelhändler.

Von den Notierungen werden die in Artikel 173 Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten Beträge abgezogen.

Für den Abzug der Beförderungs- und Versicherungskosten nach dem zweiten Unterabsatz gilt Artikel 173 Absatz 4 der dort genannten Verordnung.

(3) Bei der Ermittlung der Kurse gemäß Absatz 2 auf der Stufe Großhändler/Einzelhändler werden vorab jeweils 9 v. H. zur Berücksichtigung der Großhandelsmarge sowie 0,6 ECU/100 kg zur Berücksichtigung der Umschlagskosten und Marktgebühren oder -abgaben abgezogen.

(4) Als repräsentativ gelten

— die Notierungen der Güteklasse I, sofern diese mindestens 50 % der gehandelten Gesamtmengen ausmacht ;

— die Notierungen der Güteklasse I und, falls diese weniger als 50 % der Gesamtmengen ausmacht, der

Güteklasse II, so daß zusammen 50 % der gehandelten Gesamtmengen erfaßt werden ;

- die Notierungen der Güteklasse II, falls keine Erzeugnisse der Güteklasse I vorliegen oder grundsätzlich beschlossen wurde, auf diese Notierungen nach Abzug der in Absatz 2 genannten Beträge einen Anpassungskoeffizienten anzuwenden, wenn die Erzeugnisse aufgrund der Produktionsbedingungen des betreffenden Ursprungslands ihren Qualitätsmerkmalen nach gewöhnlich nicht in der Güteklasse I vermarktet werden.

Auf die Notierungen wird der unter dem dritten Gedankenstrich erwähnte Anpassungskoeffizient nach Abzug der in Absatz 2 angegebenen Beträge angewandt.

Artikel 3

(1) Die repräsentativen Märkte sind für

- | | |
|--|--|
| — Belgien und Luxemburg | Antwerpen, Brüssel, |
| — Dänemark | Kopenhagen, |
| — Deutschland | Hamburg, München, Frankfurt, Köln, Berlin, |
| — Griechenland | Athen, Thessaloniki, |
| — Spanien | Madrid, Barcelona, Sevilla, Bilbao, |
| — Frankreich | Paris-Rungis, Marseille, Rouen, Dieppe, Perpignan, Nantes, Bordeaux, Lyon, Toulouse, |
| — Irland | Dublin, |
| — Italien | Mailand, |
| — die Niederlande | Rotterdam, |
| — Österreich | Wien-Inzerdorf, |
| — Portugal | Lissabon, Porto, |
| — Finnland, | Helsinki, |
| — Schweden | Helsingborg, Stockholm, |
| — das Vereinigte Königreich und Nordirland | London. |

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die üblichen Markttage ihrer repräsentativen Märkte mit.

Artikel 4

(1) Für jedes Erzeugnis im Anhang bestimmt die Kommission in dem betreffenden Zeitraum an jedem Arbeitstag je Ursprungsland einen pauschalen Einfuhrwert in Höhe des gewichteten Durchschnitts der repräsentativen Notierungen nach Artikel 2, abzüglich einer Pauschale von 5 ECU/100 kg und der Wertzölle.

(2) Somit ein pauschaler Einfuhrwert gemäß Absatz 1 festgesetzt wurde, ersetzt dieser bei den betreffenden

Erzeugnissen den Einheitswert im Sinne der Artikel 173 bis 176 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(3) Wurde bei einem Erzeugnis für ein bestimmtes Ursprungsland kein pauschaler Einfuhrwert festgesetzt, so ist der Durchschnitt der geltenden pauschalen Einfuhrwerte heranzuziehen.

(4) Die festgesetzten pauschalen Einfuhrwerte bleiben gültig, solange sie nicht geändert werden.

(5) Solange der pauschale Einfuhrwert am ersten und den folgenden Tagen des Anwendungszeitraums nicht ermittelt werden konnte, wird abweichend von Absatz 1 für das betreffende Erzeugnis der zuletzt geltende Einheitswert im Sinne der Artikel 173 bis 176 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 herangezogen.

(6) Die repräsentativen Notierungen werden jeweils zum repräsentativen Tageskurs in Ecu umgerechnet.

(7) Die Kommission veröffentlicht die pauschalen Einfuhrwerte in Ecu im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 5

(1) Der Einfuhrpreis, zu dem die Erzeugnisse im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft eingestuft werden, entspricht nach Wahl des Importeurs:

a) entweder dem fob-Preis der Erzeugnisse im Ursprungsland, zuzüglich Versicherungs- und Transportkosten bis zur Zollgrenze der Gemeinschaft, soweit dieser Preis und diese Kosten bei der Anmeldung zum freien Verkehr bekannt sind,

b) oder dem nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ermittelten Zollwert für die betreffenden Einfuhrerzeugnisse, wobei die Zölle entsprechend Artikel 4 Absatz 1 abgezogen werden,

c) oder dem pauschalen Einfuhrwert gemäß Artikel 4.

Übersteigt der Preis nach Buchstabe a) den pauschalen Einfuhrwert um mehr als 8 v. H., so leistet der Importeur eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in Höhe des Einfuhrzolls, der

bei Einstufung der Partie auf der Grundlage des pauschalen Einfuhrwerts fällig wäre.

Im Falle von Buchstabe b) leistet der Importeur eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in Höhe des Einfuhrzolls, der bei Einstufung der Erzeugnisse auf der Grundlage des geltenden pauschalen Einfuhrwerts fällig wäre.

(2) Der Importeur verfügt über eine Frist von einem Monat ab Verkauf der Ware, jedoch höchstens vier Monaten ab Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr, um nachzuweisen, daß die Partie zu Bedingungen abgesetzt wurde, die der Realität des Preises nach Absatz 1 Buchstabe a) entsprechen, oder den Zollwert nach Absatz 1 Buchstabe b) zu bestimmen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, so verfällt die Sicherheit, vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 3.

Die geleistete Sicherheit wird freigegeben, soweit den Zollbehörden die genannten Absatzbedingungen nachgewiesen wurden. Anderfalls wird die Sicherheit als Einfuhrzoll einbehalten.

(3) Auf begründeten Antrag des Importeurs kann die zuständige Behörde die in Absatz 2 genannte Frist von vier Monaten um höchstens drei Monate verlängern.

(4) Stellen die zuständigen Behörden bei einer Nachprüfung fest, daß die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt wurden, so ziehen sie den fälligen Zollbetrag gemäß Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ein, zuzüglich Zinsen für die Zeit von der Abfertigung der Partie zum freien Verkehr bis zur Einziehung, wobei der bei Wiedereinziehungen nach einzelstaatlichem Recht geltende Zinssatz zugrundegelegt wird.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 bleibt für die im Anhang genannten Erzeugnisse jeweils bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 gültig.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die im Anhang genannten Erzeugnisse jeweils ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

KN-Code	Erzeugnis	Anwendungszeitraum
0702 00 15 0702 00 20 0702 00 25 0702 00 30 0702 00 35 0702 00 40 0702 00 45 0702 00 50	Tomaten	1. Januar bis 31. März 1. bis 30. April 1. bis 14. Mai 15. bis 31. Mai 1. Juni bis 30. September 1. bis 31. Oktober 1. November bis 20. Dezember 21. bis 31. Dezember
0707 00 10 0707 00 15 0707 00 20 0707 00 25 0707 00 30 0707 00 35 0707 00 40	Gurken	1. Januar bis Ende Februar 1. März bis 30. April 1. bis 15. Mai 16. Mai bis 30. September 1. bis 31. Oktober 1. bis 10. November 11. November bis 31. Dezember
0709 10 40	Artischocken	1. November bis 31. Dezember
0709 90 71 0709 90 73 0709 90 75 0709 90 77 0709 90 79	Zucchini (Courgettes)	1. bis 31. Januar 1. Februar bis 31. März 1. April bis 31. Mai 1. Juni bis 31. Juli 1. August bis 31. Dezember
0805 10 61 0805 10 65 0805 10 69	Süßorangen, frisch	1. bis 31. Dezember
0805 20 31	Clementinen	1. November bis 31. Dezember
0805 20 33 0805 20 35 0805 20 37 0805 20 39	Mandarinen einschließlich Tangerinen, Satsumas, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	1. November bis 31. Dezember
0805 30 30 0805 30 40	Zitronen	1. Juni bis 31. Oktober 1. November bis 31. Dezember
0806 10 40 0806 10 50	Tafeltrauben ⁽¹⁾	21. Juli bis 31. Oktober 1. bis 20. November
0808 10 71 0808 10 73 0808 10 79 0808 10 92 0808 10 94 0808 10 98	Äpfel ⁽²⁾	1. bis 31. Juli 1. August bis 31. Dezember
0808 20 47 0808 20 51 0808 20 57 0808 20 67	Birnen ⁽³⁾	1. bis 15. Juli 16. bis 31. Juli 1. August bis 31. Oktober 1. November bis 31. Dezember
0809 10 20 0809 10 30 0809 10 40	Aprikosen	1. bis 20. Juni 21. bis 30. Juni 1. bis 31. Juli

KN-Code	Erzeugnis	Anwendungszeitraum
0809 20 31 0809 20 39 0809 20 41 0809 20 49 0809 20 51 0809 20 59 0809 20 61 0809 20 69	Kirschen	21. bis 31. Mai 1. Juni bis 15. Juli 16. bis 31. Juli 1. bis 10. August
0809 30 21 0809 30 29 0809 30 31 0809 30 39 0809 30 41 0809 30 49	Pfirsiche und Nektarinen	11. bis 20. Juni 21. Juni bis 31. Juli 1. August bis 30. September
0809 40 20 0809 40 30	Pflaumen	11. bis 30. Juni 1. Juli bis 30. September

(¹) Ausgenommen Sorte „Empereur“, KN-Code 0806 10 21, 1. bis 31. Januar

(²) Ausgenommen Mostäpfel, KN-Code 0808 10 10, lose geschüttet vom 16. September bis 15. Dezember.

(³) Ausgenommen Mostbirnen, KN-Code 0808 20 10, lose geschüttet vom 1. August bis 31. Dezember.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3224/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

mit Übergangsbestimmungen zu dem von der Uruguay-Runde geschlossenen
Rahmenabkommen über BananenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Bananen betreffende Rahmenabkommen ist Teil der von der Uruguay-Runde in multilateralen Handelsverhandlungen geschlossenen Abkommen. Es hat Änderungen bei den Durchführungsbestimmungen zur Folge, welche die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft regeln und festgelegt sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2444/94 ⁽³⁾. Zur Anwendung des betreffenden Rahmenabkommens sollten vor der Annahme endgültiger Maßnahmen Übergangsbestimmungen erlassen werden. Insbesondere müßte zur Sicherstellung des Ursprungs der aus Kolumbien, Costa Rica, Nicaragua und Venezuela eingeführten Bananen die Abfertigung dieser Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft im ersten Vierteljahr 1995 von der Vorlage von Ursprungsbescheinigungen abhängig gemacht werden.

Damit die Kommission gegebenenfalls die Maßnahmen treffen kann, die notwendig sind, um die Einhaltung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde bestimmten Aufteilung der Bananemengen nach ihrem Ursprung zu sichern, sollte vorgeschrieben werden, daß für alle in die Gemeinschaft eingeführten Bananen eine Ursprungsbescheinigung vorgelegt wird und die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Mitteilungen machen.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannte Zollkontingent wird auf die nachstehenden Länder oder Ländergruppen wie folgt aufgeteilt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 11. 10. 1994, S. 3.

Land	Anteil von insgesamt
Costa Rica	23,4 %
Kolumbien	21,0 %
Nicaragua	3,0 %
Venezuela	2,0 %
Dominikanische Republik und andere AKP-Staaten : nicht traditionelle Mengen	90 000 Tonnen
Andere	50,6 % - 90 000 Tonnen

(2) Die der Dominikanischen Republik und anderen AKP-Staaten zugeteilten 90 000 Tonnen betreffen nicht traditionelle, wie folgt aufzuteilende Einfuhren :

(in Tonnen)	
Land	Menge
Dominikanische Republik	55 000
Belize	15 000
Elfenbeinküste	7 500
Kamerun	7 500
Andere AKP-Staaten (nicht traditionell)	5 000

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 gilt bezüglich des ersten Vierteljahrs 1995 folgendes :

- Bananen mit Ursprung in Kolumbien, Costa Rica und Nicaragua, die mit den gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 erteilten Einfuhrlicenzen der Gruppen A und C eingeführt werden, werden zum zollrechtlich freien Verkehr nur gegen Vorlage von besonderen, von der im Anhang angeführten zuständigen Behörde zu erteilenden Einfuhrlicenzen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt ;
- zur Abfertigung der Bananen zum zollrechtlich freien Verkehr muß der Einfuhrlizenz eine gültige Ursprungsbescheinigung beigelegt sein.

(2) Für Bananen, die das Erzeugerland vor dem 20. Dezember 1994 verlassen haben, in der Gemeinschaft aber zwischen dem 1. und 7. Januar 1995 eintreffen, sind keine Einfuhrlicenzen erforderlich.

Der Einführer weist nach, daß die Bananensendung den obengenannten Bestimmungen entspricht. Dieser Nachweis erfolgt

- beim See- oder Flußtransport durch das Frachtpapier, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor dem 20. Dezember 1994 stattgefunden hat ;
- beim Schienentransport durch den Frachtbrief, der von der Bahnbehörde des Lieferlandes vor dem 20. Dezember 1994 angenommen wurde ;
- beim Straßentransport durch das TIR-Heft, das der ersten Zollstelle vor dem 20. Dezember 1994 vorgelegt wurde ;

- beim Lufttransport durch den Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor dem 20. Dezember 1994 übernommen hat.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Mengen mit, die in Anwendung dieser Verordnung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 abgefertigt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Für die Erteilung besonderer Ausfuhrlicenzen zuständige Stellen :

KOLUMBIEN

INCOMEX

Instituto Colombiano de Comercio Exterior
Edificio Centro de Comercio Internacional
Calle 28 no 13 A 15/53
Santa Fé de Bogotá

COSTA RICA

Corporación Bananera SA
Apartado 6504-1000
San José

NICARAGUA

Ministerio de Economía y Desarrollo
Dirección de Comercio Exterior
Kilómetro 3 1/2 Carretera a Masaya
Edificio el Cortijo
Managua

VERORDNUNG (EG) Nr. 3225/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2761/
94 ⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Seezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs
VII d durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, die für 1994 zugeteilte Quote

erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 22. Dezember 1994 verboten ; dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches VII d durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII d durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurde, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3226/94 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Fangs von schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3693/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1994) ⁽²⁾ sieht für 1994 Quoten für schwarzen Heilbutt vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Fänge von schwarzem Heilbutt in den Gewässern der ICES-Bereiche V, XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, die für 1994 zugeweilte Quote erreicht. Das Vereinigte Königreich hat die Fischerei dieses Bestandes mit

Wirkung vom 14. Dezember 1994 verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von schwarzem Heilbutt in den Gewässern der ICES-Bereiche V, XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Fang von schwarzem Heilbutt in den Gewässern der ICES-Bereiche V, XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 106.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3227/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 3035/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 22. Dezember 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3035/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 321 vom 14. 12. 1994, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	84,21 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	84,21 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	2,52 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	54,25
1001 90 99	54,25 ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	107,59 ⁽⁶⁾
1003 00 10	81,88
1003 00 90	81,88 ⁽²⁾
1004 00 00	91,42
1005 10 90	84,21 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	84,21 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	86,25 ⁽²⁾
1008 10 00	31,41 ⁽²⁾
1008 20 00	32,62 ⁽²⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	0 ⁽²⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	0
1101 00 00	112,22 ⁽²⁾
1102 10 00	187,90
1103 11 10	36,79
1103 11 90	134,29
1107 10 11	107,45
1107 10 19	83,03
1107 10 91	156,63 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	119,78 ⁽²⁾
1107 20 00	137,79 ⁽¹⁰⁾

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(⁸) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(⁹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(¹⁰) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(¹¹) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3228/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 22. Dezember 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	15,04	12,09	10,24
1001 90 99	0	15,04	12,09	10,24
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	21,04	18,17	14,33
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1107 10 11	0	26,77	21,52	18,23	18,23
1107 10 19	0	20,00	16,08	13,62	13,62
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 3229/94 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1994****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohrzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 3132/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 22. Dezember 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohrzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 57.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	28,73 ⁽¹⁾
1701 11 90	28,73 ⁽¹⁾
1701 12 10	28,73 ⁽¹⁾
1701 12 90	28,73 ⁽¹⁾
1701 91 00	34,77
1701 99 10	34,77
1701 99 90	34,77 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

RICHTLINIE 94/66/EG DES RATES

vom 15. Dezember 1994

zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes von 1973 ⁽⁴⁾, 1977 ⁽⁵⁾, 1983 ⁽⁶⁾, 1987 ⁽⁷⁾ und 1993 ⁽⁸⁾ wird die Bedeutung der Verhütung und der Verringerung der Luftverunreinigung hervorgehoben.

In der Richtlinie 88/609/EWG ⁽⁹⁾ sind keine SO₂-Grenzwerte für Neuanlagen mit einer thermischen Nennleistung von 50 bis 100 MW vorgesehen, die mit festen Brennstoffen befeuert werden. Gemäß Anhang III der Richtlinie 88/609/EWG entscheidet jedoch der Rat auf der Grundlage eines Berichts der Kommission über Emissionsgrenzwerte für Anlagen dieser Kategorie.

Die Kommission hat dem Rat einen Bericht über die Verfügbarkeit schwefelarmer Brennstoffe vorgelegt, in dem eine Verbesserung der Situation, aufgrund derer sich die Festlegung der genannten Grenzwerte verzögert hatte, festgestellt wird, und zwar insbesondere durch die Verfügbarkeit ausreichender Mengen von schwefelarmer Kohle

auf dem Weltmarkt. Bei der Verbrennung einer solchen Kohle ist es möglich, SO₂-Emissionen von weniger als 2 000 mg/Nm³ ^(*) zu erzielen.

Angesichts der Umweltschäden durch Luftverunreinigung müssen Grenzwerte für Emissionen aus Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 50 bis 100 MW festgelegt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 88/609/EWG wird wie folgt geändert :

- Anhang III wird durch den Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.
- in Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, daß Neuanlagen mit einer thermischen Nennleistung von 50 bis 100 MW, für die vor dem letzten Termin für die Umsetzung der Richtlinie 94/66/EG ^(*) in innerstaatliches Recht eine Genehmigung erteilt wurde, den in Anhang III vorgesehenen Wert erst binnen höchstens eines Jahres ab diesem Termin einhalten müssen.

^(*) ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 83.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

^(*) mg/Nm³ bedeutet Milligramm pro Kubikmeter im Normzustand oder Masse pro Gasvolumen, wobei letzteres in Kubikmetern angegeben wird, bezogen auf Normbedingungen (Temperatur 273 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 201 vom 26. 7. 1993, S. 4.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. September 1993 (AbI. Nr. C 268 vom 4. 10. 1993, S. 34). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. Juni 1994 (AbI. Nr. C 213 vom 3. 8. 1994, S. 11) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. November 1994 (AbI. Nr. C 341 vom 5. 12. 1994).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 2. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 90/656/EWG (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 59).

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

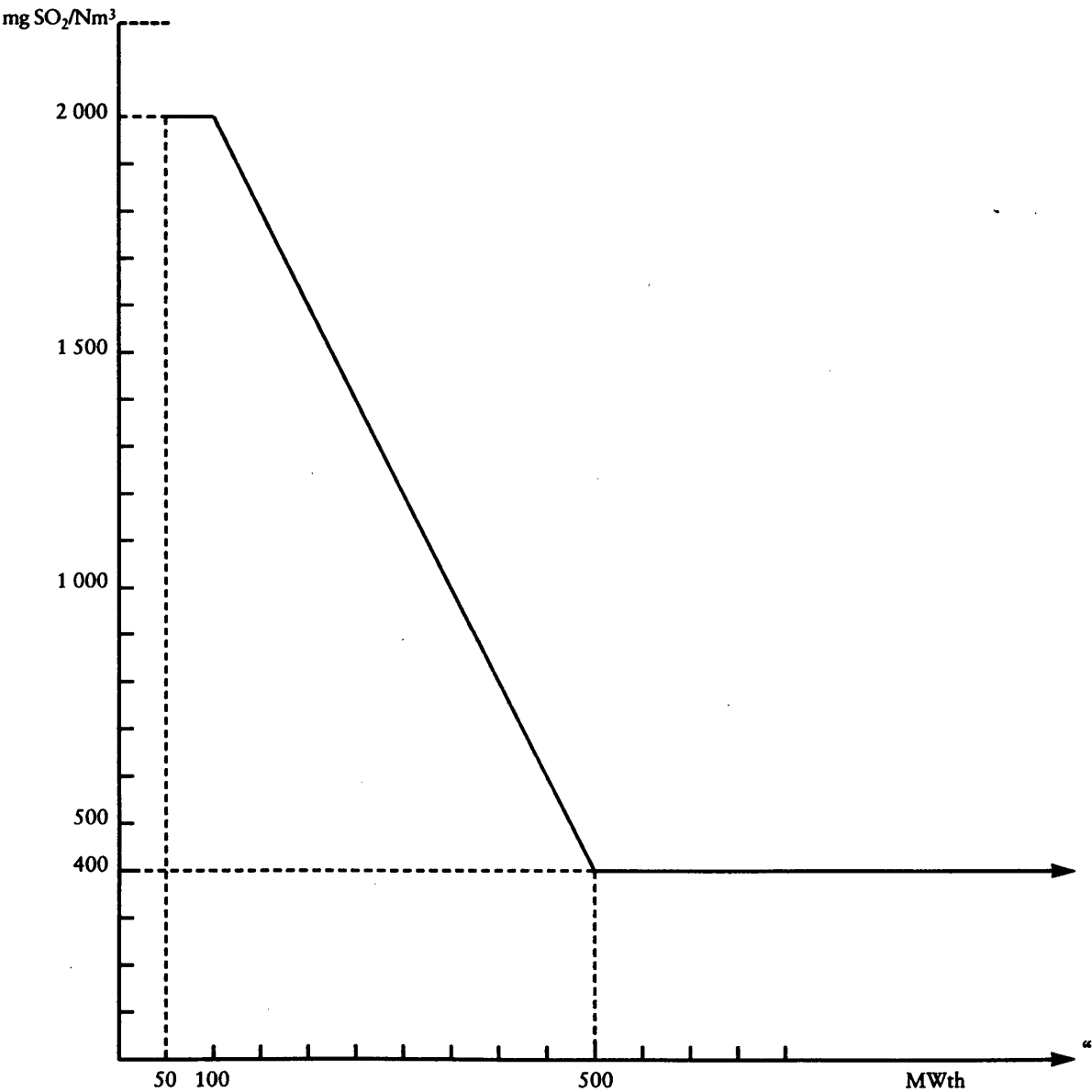
A. MERKEL

ANHANG

„ANHANG III

SO₂-EMISSIONSGRENZWERTE FÜR NEUANLAGEN

Feste Brennstoffe



RICHTLINIE 94/72/EG DES RATES
vom 19. Dezember 1994
zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge⁽¹⁾, nachstehend Beitrittsakte 1994 genannt, insbesondere auf Artikel 169,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Führerscheinmuster Finnlands und Schwedens ist ein plastifiziertes Dokument. In Anbetracht der bevorstehenden Prüfung einer Einführung eines anderen gemeinschaftlichen Führerscheinmusters sollten die Republik Finnland und das Königreich Schweden ermächtigt werden, bis zum 31. Dezember 1997 weiterhin Führerscheine nach ihrem derzeitigen Modell auszustellen. Die Richtlinie 91/439/EWG⁽²⁾ ist dementsprechend zu ändern.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags 1994 können die Organe der Europäischen Gemeinschaft vor dem Beitritt Maßnahmen gemäß Artikel 169 der Beitrittsakte erlassen, die vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrags und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens wirksam werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG wird folgender Satz hinzugefügt :

„Die Republik Finnland und das Königreich Schweden können jedoch bis zum 31. Dezember 1997 Führerscheine nach ihrem derzeitigen Muster ausstellen.“

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt nur vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags 1994 in Kraft, und zwar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/452/EWG zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* bzw. *Pinus L.* mit Ursprung in Japan Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(94/816/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/13/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und des Vereinigten Königreichs, in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.*, außer Samen und Früchten, aus außereuropäischen Ländern grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Gemäß der Entscheidung 93/452/EWG der Kommission⁽³⁾ dürfen für Pflanzenmaterial von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.* mit Ursprung in Japan für eine bestimmte Zeit Ausnahmen gemacht werden, sofern bestimmte technische Bedingungen erfüllt sind.

Gemäß der Entscheidung 93/452/EWG soll die Ermächtigung für Pflanzenmaterial von *Pinus* und *Chamaecyparis* bis zum 31. Dezember 1994 und für Pflanzenmaterial von *Juniperus* bis zum 31. März 1994 gelten.

Es liegen keine neuen Informationen vor, derentwegen eine Überprüfung der technischen Bedingungen erfolgen müßte.

Die Umstände, die zur Erteilung der Ermächtigung geführt haben, halten weiter an.

Die Ermächtigung sollte daher um einen weiteren begrenzten Zeitraum verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/452/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h) vierter Gedankenstrich wird die Angabe „93/452/EWG“ durch die Angabe „94/816/EG“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird der „31. Dezember 1994“ durch den „31. Dezember 1996“ ersetzt.
3. In Artikel 3 werden die Worte „vom 1. November 1993 bis 31. März 1994“ durch die Worte „vom 1. Dezember 1994 bis 31. März 1995 und vom 1. November 1995 bis 31. März 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 92 vom 9. 4. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 21. 8. 1993, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 92/538/EWG betreffend den Status von Großbritannien und Nordirland im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(94/817/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/54/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 92/538/EWG⁽³⁾ hat die Kommission Großbritannien und Nordirland den Status eines zugelassenen Binnenwassergebiets und eines zugelassenen Küstengebiets im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) und die virale hämorrhagische Septikämie (VHS) gewährt.

Am 15. September 1994 wurde auf der Insel Gigha, Teil des Hoheitsgebiets Großbritanniens, ein Fall von VHS bestätigt.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Krankheit zu tilgen und deren Verbreitung zu verhindern.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 91/67/EWG muß Großbritannien der Status entzogen werden.

Ein großer Teil Großbritanniens kann jedoch noch als anerkanntes Gebiet gelten.

Es ist notwendig, diese Schritte gleichzeitig vorzunehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 92/538/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Entscheidung der Kommission vom 9. November 1992 betreffend den Status Nordirlands und

bestimmter Teile Großbritanniens im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Großbritannien wird als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf IHN anerkannt.

(2) Die im Anhang aufgeführten Teile Großbritanniens werden als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf VHS anerkannt.“

3. Folgender Anhang wird angefügt:

„ANHANG

Das Gebiet von Großbritannien mit Ausnahme der Insel Gigha“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992, S. 67.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/10/EWG zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Entscheidung 92/481/EWG des Rates über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm Karolus)

(94/818/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 92/481/EWG des Rates vom 22. September 1992 über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 93/10/EWG der Kommission⁽²⁾ für die Erstattung der Reisekosten und die Aufenthaltsentschädigung ist anhand der bisherigen Erfahrungen im Bereich des Beamtenaustauschs zu ändern und mit den für andere Aktionen der Kommission gegenwärtig geltenden Bedingungen in Übereinstimmung zu bringen.

In begründeten Fällen ist zu gewährleisten, daß ein Programmteilnehmer mit vorheriger Genehmigung der Kommission während des Austauschs in ein und demselben vorrangigen Bereich an voneinander entfernten Orten innerhalb desselben Gastlandes eingesetzt wird.

Es kann sich als zweckmäßig erweisen, einem Austauschbeamten zu gestatten, daß er in mehreren vorrangigen Bereichen, die in sein Aufgabenfeld fallen, Erfahrungen sammelt.

In diesem Zusammenhang sind Vorkehrungen für den Beamtenaustausch zwischen Grenzgebieten zu treffen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 10 der Entscheidung 92/481/EWG —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/10/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 10 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Die Berechnung der Aufenthaltskosten erfolgt auf der Grundlage der Tabelle in Anhang III. Dauert der

Austausch länger als einen Monat, wird diese Aufenthaltsentschädigung für den Zeitraum, der einen Monat überschreitet, um 25 % gekürzt. Beim Austausch von Beamten zwischen Grenzgebieten wird dieser Satz in gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem Dienstherrn des Beamten angepaßt. Alljährlich überprüft die Kommission diese Tabelle und nimmt bei größeren Währungsschwankungen oder, im Fall einer Überarbeitung dieser Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 10 der Entscheidung 92/481/EWG, Anpassungen vor.“

2. Artikel 16 erhält folgende Fassung :

„Artikel 16

Der Austauschbeamte hat — gemäß Artikel 10 — Anspruch auf einen Tagessatz für jeden Tag, an dem er sich im Gastland aufhält, und einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß Anhang VI :

- a) zwei Hin- und Rückreisen, wenn die Dauer des Austauschs zwei Monate oder mehr beträgt ;
- b) eine Hin- und Rückreise, wenn die Dauer des Austauschs — gemäß Artikel 4 — weniger als zwei Monate beträgt ;
- c) im Fall einer Aufteilung des Aufenthalts auf verschiedene Zeitabschnitte werden die Reisekosten gemäß den Bedingungen unter Buchstaben a) und b) für jeden Zeitraum des Aufenthalts erstattet ;
- d) wenn in ordnungsgemäß begründeten Fällen und mit der Genehmigung der Kommission das Praktikum nacheinander in mehreren räumlich voneinander entfernten Abteilungen einer Verwaltung des Gastlandes absolviert wird, werden die Fahrkosten in Verbindung mit der dienstlichen Verwendung für höchstens drei Fahrten auf der Grundlage der kürzesten Strecke zwischen den verschiedenen Orten und der billigsten Beförderung erstattet ;
- e) wenn in ordnungsgemäß begründeten Fällen und mit der Genehmigung der Kommission das Praktikum nacheinander in verschiedenen Programmbereichen absolviert wird, werden die Fahrten zwischen den Orten der dienstlichen Verwendung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 1. 10. 1992, S. 65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 8 vom 14. 1. 1993, S. 17.

ebenfalls berücksichtigt; im Fall einer Aufteilung des Aufenthalts auf verschiedene Zeitabschnitte gelten die unter Buchstabe c) genannten Regeln.

Die lokalen Beförderungskosten an den Orten der dienstlichen Verwendung z.B. zwischen dem Ort der Dienststelle und dem Ort der Unterbringung, werden bei der Erstattung der Reisekosten nicht berücksichtigt. Diese Kosten werden durch die Aufenthaltsentschädigung erfaßt; etwaige Fahrten, die der Austauschbeamte auf Wunsch des Gastlandes im Laufe des Praktikums machen muß, fallen ausschließlich dem Gastland zur Last. In außergewöhnlichen Fällen aber können mit vorheriger Genehmigung der Kommission die Kosten für höchstens drei Fahrten je Teilnehmer zu Orten, die über 100 km vom Ort der dienstlichen Verwendung entfernt liegen, auf der Grundlage der kürzesten Strecke und der billigsten Beförderung erstattet werden.

Nach Eingang der Bescheinigung über den Dienstantritt des Austauschbeamten bei der Gastverwaltung wird dem Beamten der Betrag erstattet, der dem Beitragsanteil der Kommission am Tagessatz während des ersten Monats seines Aufenthalts (50 % dieser Kosten) entspricht. Die Reisekosten werden nach Eingang der Originalreiseunterlagen bei der Kommission erstattet.

Der Restbetrag des von der Kommission getragenen Anteils am Tagegeld wird dem Beamten zu Beginn des zweiten Monats ausgezahlt.

Die Kosten für die zweite Reise werden erstattet, sobald die Originalreiseunterlagen und die schriftliche Zustimmung der Gastverwaltung zu dieser Reise nach Ablauf der ersten Hälfte des Aufenthalts entsprechend dem Muster im Anhang VII bei der Kommission eingegangen sind.

Die Originale der Reiseunterlagen werden der Kommission bei Flugreisen zusammen mit der Bordkarte zugeleitet.“

3. Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

Die Verlängerung des Aufenthalts infolge der Inanspruchnahme eines billigeren Tarifs als des Tarifs der

Economy-Klasse bei Flugreisen wird bei der Berechnung der Aufenthaltsentschädigung berücksichtigt, sofern die Reise- und die zusätzlichen Aufenthaltskosten die Kosten des Economy-Tarifs nicht überschreiten.“

4. Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

„Artikel 17a

Die Verlängerung des Aufenthalts infolge der Inanspruchnahme eines billigeren Tarifs als des Tarifs der Economy-Klasse bei einer Flugreise wird bei der Berechnung der Aufenthaltsentschädigung berücksichtigt, sofern die Reise- und die zusätzlichen Aufenthaltskosten die Kosten eines Economy-Tarifs nicht überschreiten.“

5. Anhang VI wird durch den Anhang zu dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1995.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1994

Für die Kommission

Raniero VANNI D'ARCHIRAFI

Mitglied der Kommission

ANHANG**„ANHANG VI****(Artikel 16)****REGELUNG FÜR DIE ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN****Fahrkosten**

1. Die Fahrkosten werden in Ecu zu dem am ersten Tag des laufenden Monats gültigen Umrechnungskurs wie folgt erstattet:
 - der Eisenbahnfahrpreis erster Klasse für den kürzesten und billigsten Reiseweg zwischen dem in der Einberufung genannten Herkunftsort und dem Austauschdienstort bzw. dem Seminarort;
 - bei mehreren dienstlichen Verwendungen: der Preis für die Fahrten zwischen den in der Einberufung genannten Orten der dienstlichen Verwendung entsprechend Artikel 16;
 - der Schlafwagenzuschlag (Erstattung gegen Vorlage der Schlafwagenkarte) bis zum Preis der Zweibettklasse, wenn die Reise eine Nachtfahrt von mindestens sechs Stunden zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr umfaßt;
 - die Zuschläge für Platzkarten sowie für Schnellzüge gegen Vorlage der Zuschlagkarten; mit vorheriger Genehmigung der Kommission gegebenenfalls die Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks;
 - der Preis für die kürzeste Strecke und billigste Beförderung gegen Vorlage der Belege in den außergewöhnlichen Fällen, in denen gemäß Artikel 16 zweiter Unterabsatz Fahrten zu Orten, die über 100 km vom Ort der dienstlichen Verwendung entfernt liegen, gestattet sind.
2. Bei Schiffsreisen werden die Kosten auf der Grundlage des Economy-Tarifs gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Die Kosten der Beförderung eines Kraftfahrzeugs per Schiff werden nicht erstattet.
3. Benutzt der Beamte seinen Privatwagen, so werden die Fahrkosten auf der Grundlage des Eisenbahnfahrpreises 1. Klasse ohne Schlafwagen- und sonstige Zuschläge erstattet. Der Beamte muß in diesem Fall einen entsprechenden Beleg eines Verkehrsunternehmens vorlegen. Benutzen zwei oder mehr Personen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, denselben Privatwagen, so werden die Fahrkosten dem Eigentümer des Fahrzeugs nur einmal, jedoch in Höhe von 150 % erstattet.
4. Beträgt die Entfernung mehr als 400 Eisenbahnkilometer oder wäre der Betreffende gezwungen, den Seeweg zu benutzen, so werden ihm die Flugkosten auf der Grundlage des Flugscheins der Economy-Klasse gegen Vorlage des Flugscheins und der Bordkarte erstattet.
5. Die Inanspruchnahme der PEX- oder APEX- Tarife wird in allen Fällen, wo dies möglich ist, unterstützt, sofern die Kosten einschließlich der zusätzlichen Aufenthaltsentschädigung infolge der durch die Verwendung dieser Tarife verursachten Aufenthaltsverlängerung den Preis für einen normalen Flugschein der Economy-Klasse nicht überschreiten.
6. Die Kosten für Taxifahrten werden nicht erstattet.

Besondere Bestimmungen

Bei materiellen, körperlichen oder seelischen Schäden, die der Beamte während der Reise oder des Aufenthalts am Austauschdienstort oder am Seminarort erleidet, können keine Ansprüche gegen die Kommission erhoben werden, wenn diese Schäden nicht von ihr verschuldet worden sind.

Ein Beamter, der seinen Privatwagen benutzt, bleibt in vollem Umfang für etwaige Unfallschäden haftbar, die an seinem Fahrzeug entstehen oder die durch sein Fahrzeug gegenüber Dritten verursacht werden; er muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3104/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 20. Dezember 1994)

Seite 24, Anhang II, zweite Spalte (Gesamtmenge (in Tonnen)), betreffend die Partie C :

anstatt: „570“

muß es heißen: „510“.

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3129/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994
zur infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens erforderlichen Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 vom 21. Dezember 1994)

Seite 49, im Anhang ist für „ÖSTERREICH“ nach „Weitersfeld“ in den entsprechenden Spalten
folgendes einzufügen :

1	2	3	4	5	6	7
„Wels	+	—	—	—	—	—“
